



7. Kolloquium Anlagensicherheit LfULG

28. November 2024, Dresden

Störfallrechtliche Fragen im Abfall, KAS 61 (ehem. KAS 25)

1

Referent



Frank Schmitz
Störfall- und Umweltbeauftragter
Leiter Environmental Regulations
CURRENTA

Gremientätigkeiten

- Mitglied in VCI-Gremien: Vorsitzender des AK Immissionsschutz, AK Revision der BVT-Merkblätter, AK Abfall
- Mitglied in BDI-Gremien: AK Immissionsschutz
- Mitglied in verschiedener TWG (Technical Working Group) zur Entwicklung der BVT-Merkblätter (BREF-Dokumente)
- Beiratsmitglied in der Kommission zur Reinhaltung der Luft im VDI (KRdL)
- Mitglied im Fachbeirat des Fachbereiches 1 „Umweltschutztechnik“ in der KRdL des VDI
- Mitglied der Gesellschaft für Energie und Umwelt (GEU) im VDI

Fachexpertise

- Umweltmanagement, Immissionsschutz, Abfall, Gewässerschutz, Störfallrecht
- Umweltpolitik, Interessenvertretung, Emissionshandel
- Beauftragter für Abfall, Gewässer- und Immissionsschutz
- Störfallbeauftragter
- Beauftragter für Emissionshandel

Vita

- Betriebsbeauftragter für Abfall, Gewässer- und Immissionsschutz
- Störfallbeauftragter
- Ltg. Emissionsmesstechnik Leverkusen 1990 - 1999
- Ltg. Immissionsschutz/Umweltberichte Leverkusen 1999 – 2013
- Ltg. Fachkoordinierung Umweltmanagement CURRENTA

2

Sind meine Abfälle störfallrelevant beschrieben?



7. Kolloquium Anlagensicherheit | Seite 3
Currenta GmbH & Co. OHG, Frank Schmitz | 28.11.2024

CURRENTA 

3

Historie

- **KAS 25**
 - In Kraft getreten im Oktober 2012
 - Erstmals „Einstufung“ von Abfällen in Richtung 12. BImSchV
- **Störfallverordnung, 12. BImSchV**
 - In Kraft getreten im März 2017 (Mahnverfahren EU bezüglich mangelhafter Seveso III-Umsetzung!)
 - Auf Basis geänderter CLP-Verordnung (von R- und S-Sätzen zu HP-Kriterien)
 - Anhang 1, Absatz 8 schließt Abfälle als gefährliche Stoffe in Mengenschwellen ein
- **Leitfaden in NRW für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV**
 - Frühjahr 2018, erste gute Grundlage zur Legaleinstufung von gefährlichen Abfällen
- **KAS 61 (ersetzt KAS 25)**
 - Veröffentlicht am 9. März 2023

7. Kolloquium Anlagensicherheit | Seite 4
Currenta GmbH & Co. OHG, Frank Schmitz | 28.11.2024

CURRENTA 

4

Die reine Lehre...

- Verantwortung des Abfallerzeugers
 - Abfallrecht: Verantwortung des Erzeugers für Entsorgung und Verbringung
 - Informationspflichten aus der allgemeinen Abfallverantwortung des Erzeugers
 - Informationspflichten des Abfallerzeugers bei der Abfallverbringung
 - Abfall als Transportgut: Gefahrguttransportrecht
 - Abfall als Stoff: Chemikalienrecht

- Verantwortung des Abfallentsorgers
 - Abfallrechtliche Pflichten des Abfallentsorgers
 - Pflichten des Abfallentsorgers aus Gefahrguttransportrecht
 - Pflichten des Abfallentsorgers aus Gefahrstoffrecht/Arbeitsschutzrecht
 - Pflichten des Abfallentsorgers als Anlagenbetreiber: Immissionsschutzrecht

5

Die Herausforderungen mit Blick auf das Störfallrecht...

- Verantwortung des **Abfallerzeugers** (grundsätzlich)
 - BImSchG, § 5, Absatz 1, Satz 3
 - ...Vermeidung von Umweltauswirkungen (Schutzgüter) durch Abfälle und deren Entsorgung...
 - KrWG, § 13
 - ...Verweis auf BImSchG bezüglich der Abfallentsorgung...
 - Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
 - ...§ 1 Anwendungsbereich in Verknüpfung mit § 3 (Gefährlichkeit von Abfällen)
 - Nachweisverordnung (NachwV)
 - Nachweispflicht für gefährliche Abfälle
 - Registerpflicht für gefährliche Abfälle

Achtung: der Abfallerzeuger bleibt bis zum Abschluss des endgültigen Entsorgungsverfahrens in der Verantwortung!!!

6

Die Herausforderungen mit Blick auf das Störfallrecht...

- Verantwortung des **Abfallentsorgers** (grundsätzlich)
 - BImSchG, § 5, Absatz 1, Satz 3
 - ...Vermeidung von Umweltauswirkungen (Schutzgüter) durch Abfälle und deren Entsorgung...
 - 17. BImSchV (im Falle Sonderabfallverbrennung), § 3
 - ...definiert Annahmeprozess und Annahmekontrolle von Abfällen...
 - BREF WT (Waste Treatment) und WI (Waste Incineration)
 - Europäischer Stand der Technik bei der Abfallbehandlung und Abfallverbrennung
 - Nachweisverordnung (NachwV)
 - Nachweispflicht für gefährliche Abfälle
 - Registerpflicht für gefährliche Abfälle

7

...und was nun?

Erste, wichtige Voraussetzung für eine ordnungsgemäße
Einstufung:

**genaue und umfängliche
Abfallbeschreibung durch Erzeuger**
↓
„grundlegende Charakterisierung“

- Entstehungsprozess/Anfallstelle
- „RS-Strom“ → Genehmigung
- Vorbehandlung im Betrieb?
- genaue Zusammensetzung/Bestandteile
- gefährliche Eigenschaften
- ...

8

...und was nun?

Zusammensetzung/Bestandteile/gefährliche Eigenschaften

Wenn grundsätzlich vorgegebene Analyseverfahren diese nicht „hervorbringen“, sind weitere geeignete Maßnahmen (Analyseverfahren) zusätzlich anzuwenden

Beispiel: PCB

Enthält der Abfall Kongenere, die nicht über die Standard-Verfahren (Indikator-Kongenere 28, 52, 101, 138, 153, 180) erfasst werden, sind **zusätzlich weitere** geeignete Verfahren anzuwenden!

9

Der neue KAS 61

- Verfahren zur Einstufung von Abfällen
- Zuordnung der Abfälle zu den Gefahrenkategorien der Störfallverordnung bei Detailkenntnissen zum jeweiligen Abfall
- Störfallpotential
- Zusammenfassung der Zuordnungen der gefährlichen Abfallarten der AVV zu den Gefahrenkategorien der Störfallverordnung
- Zuordnung der Abfälle aus den als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten der AVV zu den Gefahrenkategorien der Störfallverordnung
- Beispiele und Hinweise
- Anhänge

10

Der neue KAS 61

Kurzes Go live...

11

Änderungen im BImSchG durch Umsetzung Seveso III

- **Definition/Begriffe**
 - § 3, Absatz 5b Störfallrelevante Einrichtung/Änderung einer Anlage
 - § 3, Absatz 5c Angemessener Sicherheitsabstand
 - § 3, Absatz 5d Benachbarte Schutzobjekte

- **Anzeigepflichten**
 - § 15, Absatz 2a Störfallrelevante Änderung einer Anlage (ohne GEN-Antrag)
 - § 23a Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

- **Genehmigungspflicht**
 - § 16a Störfallrelevante Änderung einer Anlage (ggf. öffentlich)
 - § 19 Vereinfachtes Verfahren
 - § 23b Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

12

Zusätzlich relevante Änderungen aus der KAS

- **KAS 51**
 - Leitfaden zum Schutz vor Zugriff Dritter in Anlagen gemäß Störfallverordnung
 - In Kraft seit November 2019
 - Anforderungen u.a. an Thema Cyber Sicherheit
 - Ggf. Anpassung der Sicherheitsbetrachtungen/Sicherheitsmanagementsysteme erforderlich
- **KAS 55**
 - Neuer Leitfaden über Mindestanforderungen an Inhalte der Sicherheitsberichte
 - In Kraft seit April 2021

Vielen Dank!

Fragen und Diskussion

Kontakt:
Currenta GmbH & Co. OHG
CHEMPARK Leverkusen, Gebäude D 8
51368 Leverkusen
Telefon: +49 214 2605 71613, Mobil +49 175 30 71613
Email: frank.schmitz@currenta.de